

Schulverein der Ganztagsgrundschule Am Johannisland e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „**Schulverein der Ganztagsgrundschule Am Johannisland e.V.**“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an die Ganztagsgrundschule Am Johannisland zur

- a) finanziellen Unterstützung der Schule bei schulischen Veranstaltungen und Schulfahrten; bei Klassenfahrten können Vereinsmitglieder, die mindestens 12 Monate Mitglied sind, ggf. eine individuelle Bezuschussung zur Klassenfahrt schriftlich beim Vorstand beantragen und nach Beschluss erhalten,
- b) Förderung der Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen,
- c) Organisation und Mitarbeit bei Gemeinschaftsveranstaltungen (z.B. Schulfeste, Sportfeste, Eltern-Lehrer-Arbeit), ggf. durch Bezuschussung (z.B. Lesewoche)
- d) Anschaffung von Arbeits- und Spielgeräten (z.B. Bücher, Werk- und Bastelmaterialien)

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Leistungen, für die der Schulträger aufzukommen hat, werden vom Verein nicht vorgenommen. Ein Rechtsanspruch der Leistungsempfänger besteht nicht.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Sachspenden

Es gibt ein Schulvereinskonto und ein Sparbuch.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Lediglich für den Verein ehrenamtlich tätige Personen und die Organe haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (z.B. zum Erwerb oder zur baulichen Verbesserung eines Schullandheimes, zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule).

Bei Auflösung oder Aufhebens der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Ganztagsgrundschule Am Johannisland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und mithelfen will, die Ziele des Vereins zu fördern.

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

Anträge auf Aufnahme sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Vorstand dem nicht widerspricht.

Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden.

Die Mitgliedschaft erlischt,

- wenn das Kind die Ganztagsgrundschule Am Johannisland nicht mehr besucht,
- durch den freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand abzugeben ist,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- mit dem Tod,
- durch Streichung von der Mitgliederliste, die dem Mitglied durch den Beschluss des Vorstandes schriftlich mitgeteilt wird,
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung,

- wenn ein Mitglied länger als 2 Monate nach Zahlungsaufforderung mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen diese Satzung verstößt, grob zuwiderhandelt oder vereinsschädigendes Verhalten an den Tag legt. Für den Ausschluss eines Mitglieds ist ein mit Mehrheit gefasster Beschluss des Vorstandes erforderlich. Das Mitglied muss vorher gehört werden oder dessen schriftliche Stellungnahme in der Mitgliederversammlung verlesen werden.

Jedes Mitglied hat ein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Durch jede Art des Ausscheidens erlöschen alle Rechte gegen den Verein, insbesondere die Rechte auf Vermögen, Beiträge, Schenkungen oder Spenden werden nicht erstattet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Zur Erreichung des Vereinszwecks wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrags wird von den Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung festgelegt. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag über die Änderung der Höhe des Jahresbeitrages.

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

Spenden sind jederzeit möglich und erwünscht.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand und
3. zwei Rechnungsprüfer

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Im Schuljahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden und zwar innerhalb von 12 Wochen nach dem Beginn eines neuen Schuljahres.

Mitgliederversammlungen werden von dem bzw. der 1. bzw. 2. Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 7 Kalendertage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Weitere Mitgliederversammlungen können in gleicher Weise einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einberufen werden.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagungsordnung verlangt wird.

Anträge zur Tagesordnung müssen jeweils 3 Tage vor Beginn der Versammlung mitgeteilt werden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der bzw. die 1. bzw. 2. Vorsitzende.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer für das zurückliegende Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- Entlastung des Kassenwarts,
- Wahl und Bestätigung der Vorstandsmitglieder,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- Abberufung des Vorstandes,
- Festsetzung des Jahresbeitrages,
- über Grundsatzangelegenheiten zu beschließen
- Satzungsänderungen zu beschließen und
- über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht, ausgenommen bei der Satzungsänderung und Auflösung des Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind nur mit 2/3 bzw. 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig (§§ 12 und 13).

Auf Antrag des Versammlungsleiters bzw. der Versammlungsleiterin oder von 10 Mitgliedern muss eine Abstimmung geheim erfolgen.

Über jede Versammlung ist durch einen Schriftführer oder eine Schriftführerin eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist. Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin ist jeweils vorher vom Vorstand zu bestimmen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen.

§ 8 Der Vorstand

Die Wahrnehmung der Geschäfte obliegt dem Vorstand.

Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt und bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender oder Vorsitzende,
- 2. Vorsitzender oder Vorsitzende (eine Person der Dienststelle Ganztagsgrundschule Am Johannisland),
- Kassenwart (eine Person aus dem Kollegium der Ganztagsgrundschule Am Johannisland),
- ein bis drei Beisitzern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von 3 Tagen, ohne Bedarf einer Tagungsordnung einberufen werden.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst und sind in Protokollen, die vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind, festzulegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlüssen betreffend der Vereinsgelder muss der Kassenwart anwesend sein.

Der Vorstand verfügt über Einzelausgaben bis 500,00 Euro. Der/die 1. und 2. Vorsitzende verfügen jeweils über Einzelausgaben von bis zu 100,00 Euro im Rahmen der Satzung. Größere Ausgaben werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Mittel, die auf Grundlage des Fundraising-Konzeptes zweckgebunden an den Schulverein gehen, werden mit Genehmigung des Vorstandes an den dafür vorgesehenen Zweck weitergeleitet.

Ein Beisitzer sollte Mitglied im Elternrat sein.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Kassenwart/-in

Der die Kassenwart/-in ist für die rechtzeitige Vereinnahmung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich, führt Buch über die Ein- und Ausgaben und verwaltet diese (das Girokonto, das Sparbuch und das Bargeld).

Die Belege für die Ausgaben werden abgeheftet und in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch eine tabellarische Auflistung der Ein- und Ausgaben zur Einsicht offengelegt.

Alle Unterlagen und Belege des Geschäftsjahres werden dem Kassenwart bzw. Vorstand zur Einsicht gegeben und gegebenenfalls weitergeleitet an die Behörden.

§ 10 Rechnungsprüfer/-innen

Die beiden Rechnungsprüfer/-innen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kassenführung des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Treten Zweifel an dieser auf, ist dies dem Vorstand sofort mitzuteilen.

Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen beim Kassenwart vornehmen.

Die Rechnungsprüfer/-innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung zur Erteilung der Entlastung.

§ 11 Haftung und Gerichtsstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den/die 1. und 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten. Die Haftung des Vorstandes wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder tritt nur bei nachgewiesenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein.

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 12 Auflösung des Vereins

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden, auf der mindestens 2/3 sämtlicher Mitglieder erschienen sind, Der Beschluss muss dort eine 2/3 Mehrheit finden.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann der Vorstand unmittelbar darauf eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Der Vorstand hat das Recht, zwingend notwendige Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 14 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins mit Wirkung vom 19.01.2015 in Kraft.